

## § 8 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern der Sitz des Vereins.

## § 9 Bekanntmachungen, Auflösung, Vermögen

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite).
- (2) Zwischen der Bekanntmachung und dem Stattfinden einer Hauptversammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 51 v. H. aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit in einer Hauptversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrages eine weitere Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem gebietlich zuständigen Landesverband, in Ermangelung eines solchen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Köln, bzw. dessen Nachfolgeorganisation zu, falls solche Organisationen nicht mehr bestehen, so fließt das Vereinsvermögen dem Sozialamt der Stadt Ludwigsburg zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu.

# SATZUNG

des Vereins „Deutscher Mieterbund für Stadt und Kreis Ludwigsburg e. V.“

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Mieterbund für Stadt und Kreis Ludwigsburg e. V. - Mitglied im Deutschen Mieterbund". Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in allen Miet- und Wohnungsfragen tatkräftig zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund sowie für ein soziales Mietrecht einzutreten.

Dies soll durch Vorträge, Versammlungen und Besprechungen, Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung, auf die Presse und die öffentliche Meinung, Förderung aller auf Beschaffung und Erhalt billiger, gesunder und familiengerechter Wohnungen gerichteten Bestrebungen, Beratung der Mitglieder in Miet- und Wohnungsfragen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erreicht werden.

- (3) Durch die Vereinstätigkeit wird kein Gewinn erstrebt. Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und die in § 1 (2) genannten Zwecke fördern will.
- (2) Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds wird abhängig gemacht, dass für die Unterbrechungszeit ein angemessener Beitrag nachentrichtet wird.
- (3) Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft von gewerblichen Mietern und Pächtern werden vom Vorstand festgelegt.

## § 3 Vereinsbeitrag

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Der Beschluss ist in der Mitgliederzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite), bekannt zu machen. Beitragsänderungen sind rückwirkend, jedoch nur für das laufende Kalenderjahr möglich.
- (3) Der Vereinsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Jahres im Voraus fällig. Es bleibt einem Vorstandsbeschluss vorbehalten, die Entrichtung des Jahresbeitrags in Teilbeträgen zuzulassen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinseinrichtungen. Sie können die Auskunftsstellen und sonstigen Einrichtungen gemäß den für solche Einrichtungen bestehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie keinen Beitragsrückstand haben. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als zwei Jahre angehören und keinen Beitragsrückstand haben.
- (3) Im Falle des Todes eines Mitgliedes steht dem Erben noch die Beratung im Falle der Wohnungsabwicklung zu.
- (4) Lebte die/der Erbin/e im Haushalt des verstorbenen Mitgliedes, so kann sie/er in die Mitgliedschaft eintreten, wobei die Erklärung innerhalb von zwei Monaten beim Mieterbund eingehen muss.
- (5) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können in mietrechtlichen Fragen nicht beraten werden, es sei denn, sie zahlen den noch rückständigen Betrag sofort.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann erst am Ende des 2. Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens bis zum 30. September des Jahres, zu dessen Ende die Austrittserklärung wirksam werden soll, beim Vorstand einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Beiträge sind stets bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (3) Bei einem Wohnortwechsel endet die Mitgliedschaft nicht automatisch. Zieht das Mitglied in den Tätigkeitsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes, kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft beim DMB-Mieterverein des Zuzugsortes begründet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder vereinsschädigendem Verhalten schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ende des Ausschlussjahres bleibt bestehen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Deren Beschluss über das Verfahren ist endgültig und unanfechtbar. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge verfallen zu Gunsten der Vereinskasse.
- (6) Einen Beschluss, der den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstandes beinhaltet, kann durch das Mitglied durch Bezahlung des Gesamtrückstandes rückgängig gemacht werden, sofern es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.
- (7) Eine Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung und der Vorstand. Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei oder mehr Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung vor dem Wahlgang. Die interne Geschäftsverteilung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Gegen Entgelt eingestellte oder beauftragte Mitarbeiter/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sie vertreten den Verein nach innen und nach außen jeweils alleine. Die Vertretung des Vereins kann im Innenverhältnis bezüglich der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt werden. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung gebunden.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Überwachung der richtigen Protokollführung, die Beurkundung und die Rechnungsvorlage.
- (5) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich, unbeschadet etwaiger Aufwandsentschädigungen. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.
- (6) Sämtliche Vorstandsämter werden auf die Dauer von zwei Jahren besetzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten stattfindenden Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.

#### § 7 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Aufgabe besteht in der Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte, der Entlastung des Vorstandes, der Vornahme von Neu- und Ergänzungswahlen, der Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und dergleichen.
- (2) Die Hauptversammlung hat zwei Revisoren zu wählen. Diese sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine einfache Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Beschluss zu fassen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung und an den Vorstand können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich, spätestens eine Woche vor Stattfinden der Hauptversammlung einzureichen. Sie können in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie bekannt gemachte Tagesordnungspunkte betreffen.
- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung nach § 9 (1.) oder schriftlicher Einladung der Mitglieder. In der Einberufung ist die Tagesordnung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands beurkundet.